

Einsetzung eines Stadtjägers

Sachverhalt:

Bei der Verwaltung gehen immer wieder Hinweise bzw. Anfragen bezüglich Problemen mit Wildtieren innerhalb der befriedeten Bezirke ein. In befriedeten Bezirken haben allerdings weder die Gemeinde noch die Jagdpächterin die Berechtigung, jagdlich tätig zu werden.

Um im Bedarfsfall Hilfe vermitteln zu können, hat die Gemeinde Nordheim die Möglichkeit, gemäß § 13a des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JVMG) einen sogenannten Stadtjäger einzusetzen. Nur mit einer Bestellung der Gemeinde darf ein Stadtjäger aktiv tätig werden. Als Stadtjägerin oder Stadtjäger kann anerkannt werden, wer einen Jagdschein besitzt, zur Jagdausübung in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt ist und eine Ausbildung zur Stadtjägerin oder zum Stadtjäger absolviert hat.

Die Gemeindeverwaltung beabsichtigt, zum 1. Oktober 2024 Herrn Marco Rottmann-Scheffel aus Brackenheim als Stadtjäger einzusetzen, zunächst befristet auf die Dauer von 5 Jahren.

Herr Rottmann-Scheffel erfüllt die erforderlichen Voraussetzungen. Im Vorfeld wurde sowohl die Jagdpächterin als auch der Polizeivollzugsdienst angehört. Von beiden Seiten wurde nichts vorgebracht, was gegen eine Einsetzung von Herrn Rottmann-Scheffel sprechen würde.

Eventuell entstehende Kosten werden von Herrn Rottmann-Scheffel direkt mit jeweiligen Auftraggebern abgerechnet. Der Gemeinde entstehen keine Kosten, außer sie beauftragt den Stadtjäger für eigene Zwecke.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, als Stadtjäger Herrn Rottmann-Scheffel ab dem 01.10.2024 einzusetzen.

Sachbearbeitung	Nico Wildenhayn	17.07.2024
geprüft/freigegeben	Schiek, Volker	31.07.2024